

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Achtundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
(28. ÄndG LAG)**
— Drucksache 7/2516 —

A. Problem

Bei der Gewährung von Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz bestehen noch Unterschiede in der Behandlung der in dem Gebiet der heutigen DDR entstandenen Schäden einerseits und der Schäden im Gebiet der Bundesrepublik und in den Vertreibungsgebieten andererseits hinsichtlich des Zeitpunktes, von dem ab der Zinszuschlag zu dem zuerkannten Endgrundbetrag zu gewähren ist sowie hinsichtlich der Gewährung des 10%igen „Entwurzelungszuschlags“ zum Grundbetrag der Hauptentschädigung. Ziel dieses Gesetzes ist es, diese Unterschiede zu beseitigen und damit die rechtliche Gleichstellung der Personen, die Vermögensschäden im Gebiet der heutigen DDR erlitten haben, mit den übrigen Geschädigten allgemein, insbesondere der Sowjetzonenflüchtlinge mit den Vertriebenen, auch im Entschädigungsbereich des Lastenausgleichs zu vollziehen.

B. Lösung

Die jeweils maßgebenden Zeitpunkte, von denen ab der Zinszuschlag zu dem zuerkannten Endgrundbetrag der Hauptentschädigung zu gewähren ist, sind für alle bei der Hauptentschädigung zu berücksichtigenden Schäden einheitlich zu regeln. Dabei ist im Grundsatz von der für Vertreibungsschäden, Ostschäden und Kriegssachschäden bestehenden Regelung auszugehen; die Zonenschäden i. S. des § 15 a LAG sind in diese Regelung einzubeziehen. Danach ist der Zinszuschlag grundsätzlich vom 1. Januar 1953 ab — bisher bei Zonenschäden vom 1. Januar 1970

ab — zu gewähren (Frühverzinsung). Nach dem 31. Dezember 1952 eingetretene Schäden sind entsprechend von einem späteren Zeitpunkt ab zu verzinsen, in der Regel von dem Zeitpunkt ab, in dem der unmittelbar Geschädigte das Gebiet verlassen hat, in dem der Schaden eingetreten ist.

Außerdem ist Sowjetzonenflüchtlingen und diesen gleichgestellten Personen, wie schon bisher Heimatvertriebenen und bestimmten Gruppen von kriegssachgeschädigten Evakuierten, zum Grundbetrag der Hauptentschädigung der „Entwurzelungszuschlag“ in Höhe von 10 % zu gewähren.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Mehraufwendungen für die genannten Maßnahmen werden auf insgesamt rund 1 300 Millionen DM geschätzt; sie sind zunächst vom Ausgleichsfonds zu tragen. Da allerdings bereits nach geltendem Recht etwa ab 1980 die Ausgaben des Ausgleichsfonds die Einnahmen übersteigen werden und das entstehende Defizit nach § 6 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes vom Bundeshaushalt zu tragen ist, werden die Mehraufwendungen im Ergebnis voll den Bundeshaushalt belasten.

A. Bericht der Abgeordneten Freiherr von Fircks und Liedtke

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf wurde von der Bundesregierung mit Datum vom 30. August 1974 beim Deutschen Bundestag eingebracht und von diesem in der 119. Sitzung am 26. September 1974 mit Aussprache an den Innenausschuß und den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Innenausschuß hat seine Beratungen in der Sitzung am 6. November 1974 abgeschlossen. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht gemäß § 96 der Geschäftsordnung gesondert abgeben.

II. Grundsätzliches

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, noch bestehende Unterschiede bei der Regelung der Hauptentschädigung für Zonenschäden und für Vertreibungsschäden

vor allem hinsichtlich der Verzinsung und des Entwurzelungszuschlags zu beseitigen.

Der Innenausschuß hat den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Verbesserungen, insbesondere der Hauptentschädigung für Zonenschäden, zugestimmt.

Ein weitergehender Antrag der Minderheit des Ausschusses, die in § 323 Abs. 8 Nr. 1 LAG festgelegte Antragsfrist für die Gewährung von Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft an Spätberechtigte zu verlängern, fand keine Mehrheit, weil die Auffassung vorherrschte, daß sich die bisherige Regelung bewährt und keine Härte mit sich gebracht habe.

III. Zu den Einzelvorschriften

Zu den Einzelvorschriften wird auf die Begründung des Entwurfs der Bundesregierung — Drucksache 7/2516 — verwiesen.

Bonn, den 11. November 1974

Freiherr von Fircks Liedtke
Berichtersteller

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2516 — unverändert anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 11. November 1974

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen) Freiherr von Fircks Liedtke
Vorsitzender Berichterstatter